

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Herrenhof

§ 1 Änderung der Satzung

§ 6 – Pflichten der Eltern

Erhält folgende Fassung:

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das pädagogische Betreuungspersonal an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor deiner schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Arzneimittel, darunter zählen ärztlich verordnete Medikamente sowie homöopathische- und Nahrungsergänzungsmittel sowie freiverkäufliche Salben, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, sind nur an das pädagogische Fachpersonal auszuhändigen. Die Verantwortung für die Medikation haben die Eltern und der Arzt. Arzneimittel werden nicht auf bloßen „Zuruf“ der Eltern verabreicht. Für die Verabreichung eines Arzneimittels ist die schriftliche Indikation durch den behandelnden Arzt notwendig. Die Indikation muss eindeutig und präzises sein. Für die Medikation ist auch die Einverständniserklärung der Eltern notwendig. Präparate werden nur in Originalverpackungen angenommen.
- (4) Das Fernbleiben des Kindes ist bis 8:00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Die Hausordnung der Kindertageseinrichtung ist für die Erziehungsberechtigten verbindlich. Die Hausordnung trifft insbesondere Regelungen zum Verhalten der Erziehungsberechtigten beim Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung und beim Verlassen dieser; zum Mitbringen von Tieren; zum Verhalten im Krankheitsfall; zur Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten; zu möglichen Kleidungsfragen (z.B. Wechsel- und Wetterkleidung); zum Verhalten bei Unfällen und trifft Aussagen zum Hausrecht. Ein Nichteinhalten der Hausordnung bzw. mehrmalige Verstöße dagegen können zum Ausschluss aus der Einrichtung führen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrenhof, d. 22.09.2016

Nagel
Bürgermeister

